Liebe Eltern und Interessierte,

wir möchten Ihnen gerne im Folgenden die Aufnahmekriterien für unser Kinderhaus vorstellen:

Aufnahmekriterien für Neuaufnahme, Nachbesetzung von Kindern im Kinderhaus:

Die Platzvergabe erfolgt nach der -im Amt Laboe- getroffenen Regelung und wird in Zusammenarbeit mit dem Amt Probstei durchgeführt. Kinder aus Umlandgemeinden haben nur Chance auf einen Platz, wenn alle berechtigten Kinder versorgt sind.

Die Platzvergabe erfolgt danach im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze auf der Basis eines Kriterienkataloges. Innerhalb des Kriterienkataloges wird jedem für die Platzvergabe wichtigem Kriterium ein Punktwert zugemessen. Sofern ein Kind oder dessen Personensorgeberechtigte ein im Kriterienkatalog genanntes Kriterium erfüllt oder erfüllen, wird bei dem Kind der entsprechende Punktwert des betreffenden Kriteriums berücksichtigt. Die Platzvergabe erfolgt in der Reihenfolge der Summen der insgesamt zu berücksichtigenden Punktewerte der einzelnen Kinder, wobei das Kind mit dem höchsten Punktwert den ersten Rang belegt. Die Punktwerte ergeben sich aus nachfolgenden Kriterien:

- Erwerbstätigkeit beider Eltern bzw. des alleinerziehenden Elternteils Der Begriff „Berufstätigkeit“ schließt Ausbildung, Studium und berufliche Eingliederungsmaßnahmen ein. Personen in Elternzeit und Arbeitslose, deren Wiederaufnahme eines konkreten Arbeitsverhältnisses in absehbarer Zeit als nachweisbar sicher gilt, sind Berufstätigen gleichgestellt. --> 5 Punkte

- Alleinstehend * alleinerziehender Elternteil *alleinstehend = Mütter oder Väter, die ledig, verwitwet, dauernd getrennt lebend oder geschieden sind und nicht mit einem anderen Erwachsenen, jedoch mit ihrem Kind in ständiger Haushaltsgemeinschaft zusammenleben (Nachweis: Meldebescheinigung od. steuerliche Lebensbescheinigung) --> 1 Punkt

- Schwerwiegende soziale Gründe / besonderer Förderbedarf Es besteht eine besondere soziale Situation (Härte), z. B. Tod, Erkrankung oder Pflegebedürftigkeit eines Elternteils / Familienangehörigen Wohl des Kindes ist nur mit familienergänzender Förderung gewährleistet / besonders nachgewiesener Förderbedarf des Kindes (z. B. Jugendamt / Gesundheitsamt --> 5 Punkte

- Fehlende Sprachkenntnisse des Kindes Kinder mit und ohne Migrationshintergrund, die nur geringe oder keine Kenntnisse der dt. Sprache oder Sprachstörungen / Bedarf

von Sprachheilförderung haben (Nachweis: Frühförderbedarf Sprache – Gesundheitsamt oder ärztl. Verordnung von Logopädie) --> 2 Punkte

Die vorrangige Berücksichtigung von angemeldeten Kindern mit alleinigen bzw. Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde und in Gemeinden, mit denen die Standortgemeinde entsprechende Vereinbarungen geschlossen hat, kann von der Standortgemeinde verfügt werden. Für diese Einrichtung gilt deshalb: Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Laboe und Brodersdorf werden bevorzugt aufgenommen.

In diesem Zusammenhang möchten wir höflich darauf hinweisen, dass mit einem Krippenplatz kein Anspruch auf einen weiterführenden Platz in unserem Kinderhaus verbunden ist.